

DIE 123BETRIEBSARZT FAQ.

123
ingenieure



1 WELCHE LEISTUNGEN BEINHALTET DAS ANGEBOT?



Bestellung als externer Betriebsarzt
gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 ASiG)



Durchführung der Grundbetreuung
und betriebsspezifischen Betreuung
nach DGUV Vorschrift 2



Teilnahme an Sitzungen des
Arbeitsschutzausschusses (ASA)



Beratung zum betrieblichen
Eingliederungsmanagement (BEM)



Begehung der Arbeitsstätten und
Beratung zur Ergonomie



Organisation von
Impfaktionen (z.B.
Grippeschutz) im
Betrieb



Durchführung arbeitsmedizinischer
Vorsorgen (z.B. Bildschirmarbeit,
Lärm)

2 ERFÜLLEN WIR MIT DEM BETRIEBSARZT VON 123INGENIEURE ALLE GESETZLICHEN VORGABEN?

Ja, durch unsere schriftliche Bestellung erfüllen Sie unmittelbar die gesetzliche Verpflichtung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Unser Leistungsspektrum deckt dabei alle geforderten Bereiche ab: Wir übernehmen die allgemeine Grundbetreuung inklusive Begehungen und ASA-Sitzungen ebenso wie die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgen gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).



3 MÜSSEN ALLE MITARBEITER ZWINGEND ZUM BETRIEBSARZT?

Das hängt von den konkreten Tätigkeiten ab. Die ArbMedVV unterscheidet klar zwischen Pflichtvorsorge (zwingend erforderlich), Angebotsvorsorge (muss dem Mitarbeiter angeboten werden) und Wunschvorsorge (erfolgt auf Initiative des Mitarbeiters). Unsere Betriebsärzte analysieren anhand Ihrer Gefährdungsbeurteilung, welcher Mitarbeiter welche Vorsorge benötigt. Damit garantieren wir Ihnen volle Rechtssicherheit und stellen sicher, dass Ihr Budget und Ihre Arbeitszeit nur für tatsächlich erforderliche Maßnahmen eingesetzt werden.



Wichtig: Zusatzkosten entstehen nie ohne Ihre vorherige ausdrückliche Beauftragung. Im Normalfall fallen keine Zusatzkosten an.

4 IST EINE DIGITALE BETRIEBSÄRZTLICHE BETREUUNG MÖGLICH?

Ja, aber mit klaren Regeln. Gemäß § 6 der DGUV Vorschrift 2 muss die betriebsärztliche Betreuung grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Digitale Formate sind jedoch als Ergänzung zulässig, sobald unseren Betriebsärzten die betrieblichen Verhältnisse durch eine persönliche Erstbegehung bekannt sind. Während körperliche Untersuchungen und die Erstbegehung vor Ort erfolgen, können wir Beratungsgespräche bis zum gesetzlich erlaubten Anteil der Gesamtleistung digital per Videokonferenz oder telefonisch durchführen.



5 GILT DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT AUCH GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER?

Ja, unsere Betriebsärzte unterliegen der gleichen Schweigepflicht wie alle anderen Ärzte. Als Arbeitgeber erfahren Sie weder Diagnosen noch Details aus der Anamnese oder den Untersuchungsbefunden. Sie erhalten von uns lediglich eine Bescheinigung über die erfolgte Vorsorge. Auch bei rechtlich zulässigen Eignungsuntersuchungen übermitteln wir Ihnen nur das Ergebnis zur Einsatzfähigkeit und nennen niemals medizinische Gründe.

6 WIE SCHNELL KÖNNEN WIR LOSLEGEN?

Sie benötigen dringend einen Betriebsarzt für eine behördliche Auflage oder Einstellung? Dank unseres deutschlandweiten Ärztenetzwerks sind wir sofort einsatzbereit. Bestätigen Sie uns einfach das Angebot und bei Bedarf ist der vertragliche Teil **in weniger als 24 Stunden** erledigt. Wir vereinbaren im Anschluss umgehend die ersten Termine für Begehungen und starten danach die betriebsärztliche Betreuung gemäß der DGUV Vorschrift 2 oder organisieren notwendige Vorsorgeuntersuchungen sowie Ihre nächste Impfaktion.



Sie haben Fragen? Immer her damit! Wir helfen Ihnen schnell und lösungsorientiert. Bei dringenden Anliegen steht Ihnen zudem unsere 24/7 Hotline zur Verfügung.

